
Belehrung über bestehende Anzeigepflichten nach § 19 Abs. 5 Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Damit wir den beantragten Versicherungsschutz prüfen können, ist es notwendig, dass Sie alle in Textform gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Dies gilt auch für später, d. h. nach Ihrer Antragstellung aber vor unserer Annahmeerklärung, in Textform gestellte Fragen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Im Einzelnen kommen folgende Rechtsfolgen in Betracht:

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz! Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrages zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil, und zwar rückwirkend, wenn Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt haben, bzw. erst ab der laufenden Versicherungsperiode, wenn Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt haben.